

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 196.

Donnerstag, den 15. Juli.

1847.

Bekanntmachung.

Bei der bevorstehenden Einführung eines Regulativs für Ausübung der Gast- und Schanknahrung in hiesiger Stadt, welches außer den bis jetzt concessionirt gewesenen Schenkwirthen auch alle diejenigen betreffen wird, welche gewerbsmäßig Gäste setzen und mit Speise und Getränk bewirthen, hat es sich nothwendig gezeigt, diejenigen Personen, welche gegenwärtig ein solches Gewerbe, gleichviel ob mit oder ohne Concession, betreiben, genau zu ermitteln, um dieselben bei der künftig dafür erforderlichen Concessionsertheilung thunlichst zu berücksichtigen. Es werden daher hierdurch alle diejenigen, welche gegenwärtig das gedachte Gewerbe betreiben, insonderheit also Schenkwirthe, Speisewirthe, Conditoren, Schweizer-Zuckerbäcker, Destillateurs, Liqueurfabrikanten, Bierbrauer, Branntweimbrenner, Inhaber von Wein-, italienischen Waarenhandlungen, Kaffeewirtschaften und Restaurationen u. s. w., insofern dieselben Gäste setzen und mit Speise und Getränk bewirthen, aufgefordert, sich innerhalb Sechs Wochen und spätestens bis zum

16. Juli dieses Jahres

bei der Rathsstube zu melden, auch dasern sie Reversabschriften besitzen, diese gleichzeitig vorzuzeigen. Wer diese Meldung innerhalb der bestimmten Frist unterläßt, kann bei der mit dem neuen Regulativ eintretenden Concessionsertheilung in keinem Falle berücksichtigt werden.

Leipzig, den 21. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross.**

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 14. Juli 1847.

Das Nachexerciren derjenigen Gardisten der Bataillone, welche mit Uebungen im Rückstande sind, findet
Mittwoch den 21. Juli,
Freitag den 23. Juli und
Montag den 26. Juli

statt.

Die Mannschaften versammeln sich an diesen Tagen Nachmittags 5 Uhr auf dem Fleischerplaz und melden sich sofort nach ihrem Eintreffen daselbst bei ihrem Feldwebel oder dessen Stellvertreter zur Aufzeichnung. Wer die Meldung unterläßt oder zu spät eintrifft, hat zu gewärtigen, daß ihm die Uebung nicht angerechnet wird.

Im Fall das Exerciren an einem dieser Tage unterbleiben müßte, wird das Signal: Los! gegeben werden.

Der Commandant der Communalgarde.
H. W. Neumeister.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 30. Juni 1847.

Nach Eröffnung der Sitzung gab das Collegium beim Vortrag der Registrandennummern zuvörderst seine Zustimmung zu der vom Stadtrathe beschlossenen Annahme des angebotenen Ablösungscapitals für den alljährlich 23 Gr. 4 Pf. betragenden Erbzins, welchen der Gutsbesitzer Härtling in Stünz von einer in Crottendorfer Flur gelegenen Feldparzelle an das Landgericht seither zu entrichten gehabt hat.

Auf der heutigen Tagesordnung stand

- 1) das Gutachten der Deputation zum Localstatut, über die vom Stadtrath postulierte Gehaltszulage von 25 $\frac{1}{2}$ für den neuangestellten Obernachtwächter.

Die Deputation sprach sich in ihrem Gutachten dagegen aus, weil die dem Vorgänger des Neuangestellten bewilligt gewesene persönliche Gehaltszulage in der von demselben bewiesenen Brauchbarkeit und Tüchtigkeit ihren Grund gefunden, was man von dessen Nachfolger, um demselben eine gleiche Bewilligung machen zu können, erst noch zu erwarten

habe. Das Collegium trat dem Gutachten der Deputation mit überwiegender Stimmenmehrheit bei.

- 2) Das Gutachten derselben Deputation über die vom Stadtrathe beschlossene tauschweise Abtretung der Realjurisdiction über 11 Acker Wiese in Schleußiger Flur an das Königliche Kreisamt allhier.

Die Deputation hielt es vor einer Entschlieung in der Hauptsache für nöthig, sich vom Stadtrathe zuvörderst nähere Auskunft über den Umfang und die sonstigen Verhältnisse des durch den Tausch für die städtische Gerichtsbarkeit zu erwerbenden Flurstücks zu erbitten, wozu das Plenum seine Beistimmung gab.

- 3) Das Gutachten der Marktdeputation über die von den Marktbudenbesitzern Herrn Römer und Genossen an das Collegium gerichtete Eingabe.

Die Petenten machten darin auf die Nachtheile aufmerksam, welche die neue Budenordnung auf dem Markte für sie zur Folge gehabt habe, und baten insbesondere um Verstattung eines geeigneten Locals oder Plazes zur Aufbewahrung ihrer Buden außer den Markttagen.

Letztern Punct erachtete man als eine Privatsache für